

Dienstvereinbarung

über die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses gemäß § 32 Abs. 1 DienstVO zu den Kosten für Fahrten im ÖPNV (kein Jobticket)

Zwischen dem Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte, Krameramtsstr. 10, 49324
Melle (Dienststellenleitung)

vertreten durch Kirchenkreisvorstand

und der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte,
Riemsloher Str. 5, 49324 Melle

vertreten durch den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

Herrn Dirk Ulrich

wird im Rahmen des § 32 DienstVO und § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung
abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für

1. die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen,
2. Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikanten (ARR-Azubi-Prakt) fallen
(im nachfolgenden Mitarbeitende genannt).

§ 2

Zweck, Voraussetzungen

- (1) Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Personalgewinnung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeits- oder Ausbildungsentgelt ein jederzeit widerruflicher Zuschuss zu den Kosten für Fahrten im ÖPNV gewährt.
- (2) Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb einer personalisierten Zeitfahrkarte mit monatlicher Fahrtberechtigung bei einem Verkehrsverband/-verbund oder der DB Personenverkehr AG durch die Mitarbeitenden oder Auszubildenden.
- (3) Gefördert werden soll die Nutzung des ÖPNV für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz. Die Nutzung für dienstliche, aber auch private Fahrten ist möglich und erwünscht, um den Weg zu einer klimaneutralen Kirche zu ebnen.

§ 3

Höhe des Zuschusses

- (1) Die Mitarbeitenden, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, erhalten unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20 Euro, wobei der Zuschuss die Höhe der auf den jeweiligen Monat umgerechneten tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen darf.

(2) Der Zuschuss wird zusätzlich zu dem ohnehin zustehenden Arbeits- oder Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Er wird zusammen mit dem monatlichen Arbeits- oder Ausbildungsentgelt gezahlt. Bei dem zweckgebundenen Zuschuss handelt es sich um eine für die Höhe der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigende und nicht zusatzversorgungspflichtige Zahlung. Der Zuschuss ist nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz steuerfrei und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 4

Zahlung des Zuschusses bei Krankheit/Beurlaubung

(1) Der Zuschuss wird nur für Kalendermonate gezahlt, in denen für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt besteht. Dem Entgelt nach Satz 1 sind gleichgestellt:

- Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-L,
- Entgeltfortzahlung nach § 13 TVA-L BBiG,
- Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L bzw. Krankengeldzuschuss nach § 13 Abs. 3 TVA-L BBiG), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird,
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG,
- Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V

(2) Im Falle einer Beurlaubung ohne Fortzahlung des Entgelts (z. B. wegen Elternzeit, Pflegezeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen) entfällt der Zuschuss ab dem auf den letzten Monat mit Entgelt folgenden Monat.

§ 5

Verfahren

Die vom Mitarbeitenden gekauften und personalisierten Monatstickets sind für die Monate Januar bis Juni des Kalenderjahres zusammen mit einem Antrag (Anlage 1) gesammelt bis zum 10.07. des Kalenderjahres als Kopie an die Personalabteilung zu senden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt dann mit der Abrechnung im Monat Juli. Die vom Mitarbeitenden gekauften und personalisierten Monatstickets sind für die Monate Juli bis Dezember des Kalenderjahres zusammen mit einem Antrag (Anlage 1) gesammelt bis zum 10.12. des Kalenderjahres als Kopie an die Personalabteilung zu senden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt dann mit der Abrechnung im Monat Dezember.

Der Antrag und eine Kopie der Monatstickets sind per E-Mail an die Personalabteilung im Kirchenamt an folgende Mail-Adresse: Personal.KA.Osnabruock@evlka.de zu richten.

§ 6

Information

Die Mitarbeitenden werden von der Dienststellenleitung in geeigneter Weise (z. B. durch Rundmail oder in einer Mitarbeiterversammlung) über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung informiert.

**§ 7
Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom/am 01.07.2024 in Kraft.

²Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2025, schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, ist die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. ²Für diesen Fall wird die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung ersetzt.

Melle , den 03.09.2024



Dienststellenleitung:

[Handwritten signature]
.....
G. Jacobs-Blöcher

Die Mitarbeitervertretung:

[Handwritten signature]
.....

